

bleibenden Kindergeldanteils nach sich. Jede Lösung setzt aber zunächst eine für alle betroffenen Rechtsgebiete eindeutige Bestimmung dessen voraus, was Kindergeld ist und welche Funktionen es erfüllen soll. Es gibt viel zu tun ...

Richter am Oberlandesgericht *Heinrich Schürmann*,
Oldenburg

Erbrechtliche Gleichstellung des Adoptivkindes mit leiblichen Kindern

Art. 6 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 1 GG; Art. 12 § 2 Abs. 2 AdoptG; § 1767 Abs. 1 BGB a.F.

BVerfG (3. Kammer des 1. Senats), Beschl. v. 12.3.2003 – 1 BvR 1504/02 –

Durch Art. 12 § 2 Abs. 2 AdoptG vom 2.7.1976 wurde in die Erbrechtsgarantie (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) in ihrer Ausprägung als Testierfreiheit eingegriffen, weil die Neuregelung eine § 1767 Abs. 1 BGB in der bis zum 31.12.1976 geltenden Fassung entsprechende Ausschlussmöglichkeit für das gesetzliche Erbrecht des Adoptivkindes nicht mehr enthält und ein zuvor vereinbarter Ausschluss mit Ablauf des 31.12.1977 seine Wirksamkeit verloren hat. Dieser Eingriff in die Erbrechtsgarantie ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

(Leitsatz der Redaktion)

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 2600.

Zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch den Unterhaltsschuldner – Zur Zurechnung eines fiktiv höheren Einkommens aus anderer Erwerbstätigkeit

§§ 1603, 1610, 1610 Abs. 3 a.F. BGB

BGH, Urt. v. 9.7.2003 – XII ZR 83/00 –
(OLG Zweibrücken)

- 1. Zur Frage der gesteigerten Ausnutzung der Arbeitskraft eines Unterhaltspflichtigen zur Sicherung des angemessenen Unterhalts seines minderjährigen Kindes.**
- 2. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen einem Unterhaltspflichtigen, der krankheitsbedingt seinen früheren Arbeitsplatz aufgegeben hat und nunmehr erheblich weniger verdient als zuvor, ein höheres fiktives Erwerbseinkommen zugerechnet werden kann (im Anschluss an *Senatsurt. v. 15.11.1995 – XII ZR 231/94 –*, *FamRZ 1996, 345*).**

Tatbestand: Die Kl machen gegen den Bekl Ehegatten- bzw. Kindesunterhalt geltend.

Die Kl zu 1) und der Bekl haben im Juli 1982 die Ehe miteinander geschlossen. Seit September/Oktober 1995 leben sie getrennt; sie sind seit 9.11.1999 geschieden.

Aus der Ehe ist der Kl zu 2), geboren am 17.12.1982, hervorgegangen. Dessen Unterhaltsansprüche hat die Kl zu 1) bis zur Volljährigkeit des Kl zu 2) in Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend gemacht.

Die Kl zu 1) war während der Ehe mit dem Bekl nicht erwerbstätig. Sie bezieht seit 1.5.1998 eine Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.106,87 DM monatlich. Daneben hat sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 500 DM, von denen 250 DM dem Bekl zustehen; sie wohnt mietfrei in einer eigenen Eigentumswohnung.

Der Kl zu 2), der ohne Einkommen ist, wohnt bei seiner Mutter.

Der Bekl war bis Juni 1997 bei der B. GmbH als technischer Angestellter im Bereich der Computerwartung mit einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von ca. 4.000 DM tätig. Nachdem er seinen Arbeitsvertrag zum 30.6.1997 gekündigt hatte, bezog er ab 1.7.1997 bis einschließlich Oktober 1997 Arbeitslosengeld von 447 DM wöchentlich. Von November 1997 bis März 1999 übte der Bekl eine seinem früheren Arbeitsverhältnis entsprechende Tätigkeit selbstständig aus. Seit 1.4.1999 ist er bei der Firma C. W., Netzwerktechnik, deren Inhaberin seine Lebensgefährtin ist, als Techniker angestellt. Er verdient dort monatlich netto 2.019,80 DM (= 1.032,71 €).

Das Familiengericht hat den Bekl, der den Kindesunterhalt in Höhe von 392 DM monatlich für die Zeit ab Juni 1997 anerkannt hat, verurteilt, für den Kl zu 2) im Zeitraum vom 1.12.1995 bis 31.5.1997 Unterhaltsrückstände zwischen 120 DM und 303 DM monatlich, ab 1.6.1997 einen laufenden monatlichen Unterhalt von 695 DM und ab 1.7.1998 einen solchen von 603 DM monatlich zu bezahlen. Die Klage der Kl zu 1) auf Trennungsunterhalt hat es abgewiesen.

Das OLG hat auf die Berufung des Bekl das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und den vom Bekl zu zahlenden Kindesunterhalt für die Zeit ab Juli 1997 bis 30.6.1998 auf monatlich 392 DM und für die Zeit danach auf monatliche Beträge zwischen 518 DM und 533 DM herabgesetzt. Auf die Anschlussberufung der Kl zu 1) hat es den Bekl verurteilt, an die Kl zu 1) für den Zeitraum vom 1.12.1995 bis 30.4.1998 einen monatlichen Trennungsunterhalt zu zahlen. Mit der zu seinen Gunsten zugelassenen Revision verfolgt der Bekl sein zweitinstanzliches Begehren weiter, seine Verurteilung auf Zahlung von Kindesunterhalt auf monatlich 142 DM ab 1.7.1997 zu begrenzen; außerdem sucht er die vollständige Abweisung der Klage der Kl zu 1) auf Trennungsunterhalt zu erreichen.

Entscheidungsgründe: A. Die Revision ist nicht zulässig, soweit der Bekl seine Verurteilung zur Zahlung von Trennungsunterhalt durch das OLG angreift; denn hierzu fehlt es an einer Zulassung des Rechtsmittels durch das Berufungsgericht.

Der Entscheidungssatz des Berufungsurteils enthält zwar keinen Zusatz, der die dort zu Gunsten des Bekl zugelassene Revision weiter einschränkt. Die Eingrenzung des Rechtsmittels kann sich jedoch auch aus den Entscheidungsgründen ergeben (vgl. nur *BGHZ 48, 134, 136; Senatsurt. v. 29.1.2003 – XII ZR 92/01 –*, *FamRZ 2003, 590**). Dies ist hier der Fall: ...

B. Hingegen ist die Revision in Bezug auf die Unterhaltsansprüche des Kl zu 2) zulässig. Sie ist für die Zeit bis 30.6.1998 allerdings nicht begründet. Für die Zeit ab 1.7.1998 führt sie zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG, soweit der Bekl zu einer höheren Unterhaltszahlung als monatlich 392 DM verurteilt worden ist.

I. Das OLG hat ausgeführt, dass sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts gemäß § 1610 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen bestimme. Diese Lebensstellung leite sich bei einem minderjährigen Kind aus der wirtschaftlichen Situation des barunterhaltspflichtigen Elternteils ab. Solange der Mindestunterhalt gemäß § 1610 Abs. 2 BGB gewährleistet sei, habe das minderjährige Kind deshalb keinen Anspruch auf Ausweitung der Erwerbstätigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Der Mindestbedarf bemesse sich bis zum In-Kraft-Treten des Kindesunterhaltsgesetzes zum 1.7.1998 wegen der Verweisung in § 1610 Abs. 3 BGB a.F. nach dem Regelbedarf, dem die erste Ein-

* *Anm. der Red.:* FF 2003, 61.

kommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle entspreche. Der Bekl schulde daher ab dem Beginn seiner Arbeitslosigkeit im Juli 1997 bis zum 30.6.1998 monatlich 502 DM abzüglich 110 DM hälftiges Kindergeld, somit 392 DM Unterhalt. Mit dem In-Kraft-Treten des Kindesunterhaltsgesetzes habe sich die Rechtslage grundlegend geändert. Auf die RegelbedarfVO sei, weil § 1610 Abs. 3 BGB a.F. weggefallen sei, nicht abzustellen. Vielmehr entspreche der Mindestunterhalt ab 1.7.1998 dem nach dem Sozialhilfebedarf ermittelten Existenzminimum von Kindern. Dieses belaufe sich in der dritten Altersstufe in etwa – wie das OLG unter Verweis auf sein in FamRZ 2000, 765 abgedrucktes Urteil ausführt – auf die in der 5. Einkommensgruppe der jeweils geltenden Düsseldorfer Tabelle angeführten Beträge. Unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes schulde der Bekl daher monatlich 533 DM vom 1.7. bis 31.12.1998, 518 DM vom 1.1. bis 30.6.1999, 528 DM vom 1.7.1999 bis 31.12.1999 sowie 518 DM ab 1.1.2000.

Diese Beträge habe der Bekl zu bezahlen, ohne sich, wie das OLG sinngemäß ausführt, auf seine Leistungsunfähigkeit berufen zu können. Vielmehr sei ihm mit Wirkung ab 1.7.1998 ein für die Deckung des Mindestbedarfs des Kindes maßgebliches Einkommen von monatlich netto 3.500 bis 3.900 DM entsprechend der 5. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle fiktiv zuzurechnen. Denn er habe keine Gründe nachvollziehbar dargetan, die sein Ausscheiden bei seiner früheren Arbeitgeberin unterhaltsrechtlich billigenwert erscheinen lassen könnten. Zwar habe bei ihm am 21.11.1996 eine Blasenentmorresektion vorgenommen werden müssen. Nach dem Arztbericht vom 29.11.1996 sei jedoch der postoperative Verlauf komplikationslos gewesen. Danach bleibe unerklärt, warum der Bekl ein halbes Jahr später seine Arbeitsstelle krankheitsbedingt habe kündigen müssen. Dies sei umso weniger verständlich, als er sich im November 1997 selbstständig gemacht habe. Die behauptete Blasenschwäche allein vermöge sein Verhalten nicht zu erklären. Der Bekl trage auch nicht vor, dass ihn seine Arbeitgeberin zur Kündigung gedrängt habe. Nahe liegend sei, dass der Bekl einmal im Hinblick auf seine Unterhaltsverpflichtungen und zum anderen wegen seiner persönlichen Beziehungen zu seiner jetzigen Lebenspartnerin und Arbeitgeberin seine frühere nichtselbstständige Tätigkeit „aus eigenen Stücken“ aufgegeben habe, um sich selbstständig zu machen bzw. in den Betrieb seiner Lebensgefährtin einzutreten.

II. Dies hält den Angriffen der Revision nicht stand.

1. ...

2. Weiterhin hat das OLG zu Recht die Herabsetzung des Unterhalts auf monatlich 142 DM ab 1.7.1997 schon daran scheitern lassen, dass der Bekl vor dem AG bereits einen Unterhalt von monatlich 392 DM anerkannt hatte. Abgesehen davon kann der Bekl mit seinem Anspruch auf Erstattung eines monatlichen Mietzinses von 250 DM gegen die Kl zu 1) schon deswegen nicht gegen den Anspruch auf Kindesunterhalt aufrechnen, weil es an der in § 387 BGB vorausgesetzten Gegenseitigkeit der beiden Forderungen fehlt.

3. Was die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Mindestunterhalt minderjähriger Kinder betrifft, ist zwar der Ausgangspunkt des OLG zutreffend, dass es seit dem am 1.7.1998 in Kraft getretenen Kindesunterhaltsgesetzes vom 6.4.1998 (BGBl. I 666) keine gesetzliche Bestimmung des Mindestbedarfs minderjähriger Kinder im Unterhaltsrecht mehr gibt. Doch ist deswegen – im Gegensatz zur Meinung des Berufungsgerichts – nicht hinsichtlich der Höhe des Mindestbedarfs eines minderjährigen Kindes auf das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum minderjähriger Kinder abzustellen, das auf der Grundlage des Sozialhilfebedarfs ermittelt wird und sich je nach Altersstufe im Bereich der Einkommensgruppe 4 bis 6 der Düsseldorfer Tabelle bewegt (vgl. *Rühl/Greßmann*, Kindesunterhalts-

gesetz, Rn 58 ff.). Denn wie der *Senat* in seinem Urt. v. 6.2.2002 – XII ZR 20/00 –, FamRZ 2002, 536, 539*, im Einzelnen dargelegt hat, würde eine Gleichsetzung des für steuerliche Zwecke auf der Grundlage des Sozialhilfebedarfs ermittelten Existenzminimums von minderjährigen Kindern mit deren Mindestbedarf der unterschiedlichen Struktur und Funktion des zivilrechtlichen Unterhaltsbedarfs auf der einen Seite sowie des Einkommensteuer- und Sozialhilferechts auf der anderen Seite nicht gerecht. Der Gleichsetzung steht insbesondere entgegen, dass das Unterhaltsrecht – im Gegensatz zum Einkommensteuer- und Sozialhilferecht – von einem individuell zu bemessenden Unterhaltsanspruch ausgeht. Wird das Kind wie im vorliegenden Fall von einem Elternteil versorgt und betreut und leistet der andere Teil Barunterhalt, so bestimmt sich die Lebensstellung des Kindes grundsätzlich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils. Danach aber war es rechtsfehlerhaft, dass das Berufungsgericht ohne Rücksicht auf das tatsächliche Einkommen des Bekl von 1.100 DM bzw. 2.019,80 DM monatlich ab 1.7.1998 von vornherein von einem Unterhaltsbedarf des Kl zu 2) entsprechend der 5. Einkommensgruppe der jeweils anwendbaren Düsseldorfer Tabelle in der dritten Altersstufe ausgegangen ist.

Deshalb kann das Urteil mit der gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Es erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 563 ZPO a.F.). Vielmehr führt die Revision zur Aufhebung des Urteils, soweit der Bekl für die Zeit ab 1.7.1998 zur Zahlung eines höheren Kindesunterhalts als monatlich 392 DM verurteilt ist, und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG, damit dieses den Bedarf des Kl zu 2) feststellen kann.

Für das weitere Verfahren ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das Berufungsgericht wird zu beachten haben, dass der Unterhaltsbedarf des Kl zu 2) nicht ohne weiteres entsprechend dem behaupteten Einkommen des Bekl von monatlich 1.100 DM bzw. 2.019,80 DM zuzüglich 250 DM monatliche Mieteinnahmen nach der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle anzusetzen ist. Vielmehr konnte – entgegen den Ausführungen des OLG – schon unter der Geltung des § 1610 Abs. 3 BGB a.F. ein über den Mindestbedarf hinausgehender Unterhalt auch aus einem fiktiv zugerechneten Einkommen hergeleitet werden, wenn, wie hier, die verminderten Einkünfte auf die Aufgabe des Arbeitsplatzes zurückzuführen sind. Denn einerseits kann dem Unterhaltsverpflichteten die Berufung auf seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit nach Treu und Glauben verwehrt sein (vgl. *Senatsurt.* v. 21.1.1987 – IVb ZR 94/85 –, FamRZ 1987, 372, 374). Zum anderen wird die Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen nicht nur durch die tatsächlich vorhandenen, sondern auch durch solche Mittel bestimmt, die er bei gutem Willen durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit, unter Umständen auch im Wege eines Orts- oder Berufswechsels, erreichen könnte. Dabei obliegt ihm auf Grund seiner erweiterten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern nach § 1603 Abs. 2 BGB eine gesteigerte Ausnutzung seiner Arbeitskraft, die es ihm ermöglicht, nicht nur den Mindestbedarf, sondern auch den angemessenen Unterhalt der Kinder sicherzustellen (vgl. *Senatsurt.* v. 31.5.2000 – XII ZR 119/98 –, FamRZ 2000, 1358, 1359 m.N.). Diese Grundsätze gelten über das In-Kraft-Treten des Kindesunterhaltsgesetzes hinaus.

Danach wird es zunächst darauf ankommen, ob dem Bekl ein fiktives Einkommen in Höhe seiner bisherigen Bezüge deshalb zuzurechnen ist, weil er bei der B. GmbH selbst gekündigt hat.

Dabei wird das OLG zu beachten haben, dass nach der Rechtsprechung des *Senats* (Urt. v. 21.1.1987 a.a.O.) auch

* *Anm. der Red.:* FF 2002, 66 (LS).

eine selbst herbeigeführte Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsschuldners, bedingt durch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit mit erheblicher Einkommenseinbuße, grundsätzlich beachtlich ist, wenn nicht im Einzelfall schwerwiegende Gründe vorliegen, die dem Verpflichteten nach Treu und Glauben die Berufung auf seine eingeschränkte Leistungsfähigkeit verwehren. Ein solcher Verstoß gegen Treu und Glauben kommt im Allgemeinen nur in Betracht, wenn dem Pflichtigen ein verantwortungsloses, zumindest leichtfertiges Verhalten zur Last zu legen ist.

Der Bekl hat hierzu im Wesentlichen vorgetragen, dass er seine Tätigkeit bei der B. GmbH wegen seines Gesundheitszustands aufgegeben habe. Nach der Entfernung eines bösartigen Blasentumors im November 1996 habe er an einer gravierenden Blasenschwäche gelitten. Diese habe es ihm unmöglich gemacht, seine Arbeit, bei der er täglich vier Stunden im Auto sitzen müssen, weiter auszuführen. Bei seiner selbstständigen Tätigkeit arbeite er hingegen den ganzen Tag am selben Ort, was mit seiner Blasenschwäche zu vereinbaren sei. Seinen Gesundheitszustand hat der Bekl unter Sachverständigenbeweis gestellt.

Das Berufungsgericht hat sich, wie die Revision zu Recht rügt, mit dem genannten Vortrag nicht auseinander gesetzt. Dies ist nachzuholen. Insbesondere dürfte auch das beantragte Gutachten einzuholen sein. Denn sollte der Vortrag des Bekl richtig sein, hätte er in Bezug auf seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kl zu 2) weder verantwortungslos noch leichtfertig gehandelt. Vielmehr ist einem Arbeitnehmer, der aus gesundheitlichen Gründen seine Arbeit nicht mehr verrichten kann, auch unterhaltsrechtlich nicht zuzumuten, die Kündigung seines Arbeitgebers abzuwarten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der betreffende Arbeitnehmer im Anschluss an die Kündigung, wie hier, den Regelbedarf seines minderjährigen Kindes sicherstellt.

Weiter wird zu prüfen sein, ob der Bekl während der anschließenden Zeit, in der er zunächst selbstständig und danach in abhängiger Stellung in der Firma seiner Lebensgefährtin tätig war, stattdessen in der Lage war, den angemessenen Unterhalt seines Kindes durch die Aufnahme einer anderen Tätigkeit, bei der er gegebenenfalls ein höheres Einkommen hätte erzielen können, sicherzustellen (vgl. dazu Urt. v. 31.5.2000 a.a.O. 1359). Dabei wird insbesondere eine Rolle spielen, ob der Bekl angesichts der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und seiner persönlichen Eigenschaften (Alter, Gesundheitszustand und Ähnliches) überhaupt eine reale anderweitige Beschäftigungschance hatte und ob ihm gegebenenfalls die Aufgabe seiner bisherigen Tätigkeit angesichts seines Gesundheitszustandes zumutbar war (vgl. – für den Fall des Unterhaltsbedürftigen – BGH, Urt. v. 1.4.1987 – IVb ZR 33/86 –, FamRZ 1987, 691, 693; vom 8.4.1987 – IVb ZR 39/86 –, FamRZ 1987, 912, 913 jeweils m.w.N.; – für den Fall des Unterhaltspflichtigen – *Senatsurt. v. 15.11.1995 - XII ZR 231/94* –, FamRZ 1996, 345, 346; OLG Hamm FamRZ 1998, 623; *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 8. Aufl., Rn 622; *Heiß/Heiß*, Unterhaltsrecht, I 3. Kap. Rn 170; *Wendl/Scholz*, Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl., § 2 Rn 145). Die Zurückverweisung gibt den Parteien Gelegenheit, hierzu weiter vorzutragen.

Schließlich wird das OLG auch zu berücksichtigen haben, dass ab dem Eintritt der Volljährigkeit des Kl zu 2) im Dezember 2000 seine Mutter ihm gegenüber, auch wenn er i.S.v. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB privilegiert sein sollte, grundsätzlich ebenfalls barunterhaltspflichtig ist (vgl. *Senatsurt. v. 9.1.2002 - XII ZR 34/00* –, FamRZ 2002, 815, 817*). Dabei wird auch zu prüfen sein, wie sich der Umstand, dass der Kl zu 2) mietfrei wohnt, auf seinen Bedarf auswirkt.

Anm. der Red.: Zu der Entscheidung s. auch die *Anm. von Luthin* in FamRZ 2003, 1473.

Zur Obliegenheit des Unterhaltsschuldners, bei freiwilligem Wechsel von einer nichtselbstständigen zu einer selbstständigen Tätigkeit den Kindesunterhalt durch Bildung von Rücklagen oder durch Aufnahme eines Kredits sicherzustellen, vgl. zuletzt OLG Hamm FamRZ 2003, 1213 und dazu *Heinle*, FamRB 2003, 284.

Zum Ausschluss des Übergangs des Unterhaltsanspruchs eines behinderten Kindes auf den Träger der Sozialhilfe

§§ 1601 ff. BGB; § 91 Abs. 2 S. 2 BSHG i.d.F. des FKPG vom 23.6.1993

BGH, Urt. v. 23.7.2003 – XII ZR 339/00 – (OLG Koblenz)

- 1. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs eines behinderten Kindes auf den Träger der Sozialhilfe kann nicht nur nach der konkretisierten Härteregelung des § 91 Abs. 2 S. 2 2. Halbs. BSHG, sondern auch nach der allgemeinen Härteregelung des § 91 Abs. 2 S. 2 1. Halbs. BSHG ausgeschlossen sein.**
- 2. Zum Vorliegen einer unbilligen Härte i.S.d. § 91 Abs. 2 S. 2 1. Halbs. BSHG, wenn ein behindertes Kind, für das Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt worden ist, von einem Elternteil in dessen Haushalt gepflegt wird.**

Anm. der Red.: § 91 Abs. 2 BSHG ist durch das SGB IX vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046) mit Wirkung ab dem 1.1.2002 – ohne inhaltliche Änderung – neu gefasst worden: Die allgemeine Härteregelung findet sich in S. 2, während die konkretisierte Härteregelung in S. 5 angesiedelt ist.

Von *allgemeiner Bedeutung* sind die Ausführungen des BGH zur gerichtlichen Prüfungspflicht bei einem der Höhe nach nicht bestrittenen Unterhaltsanspruch: „Die Höhe des Unterhaltsanspruchs und damit dessen konkretes Bestehen stellt keine Tatsache dar, die die Parteien i.S.d. § 138 Abs. 3 ZPO unstreitig stellen könnten. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis einer dem Gericht obliegenden rechtlichen Prüfung, für die es maßgeblich auf den Bedarf des Unterhaltsberechtigten einerseits und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten andererseits ankommt. Im Hinblick darauf waren entsprechende Feststellungen des Berufungsgerichts nicht deshalb entbehrlich, weil die Bekl dem Vorbringen der Kl zu der behaupteten Höhe des Unterhaltsanspruchs nicht entgegengetreten war.“

Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1468.

Beurteilung der vermögensrechtlichen Beziehungen von im gesetzlichen Güterstand lebenden Eheleuten nach den Regeln des Gesellschaftsrechts

§§ 705, 730 ff. BGB

BGH, Urt. v. 25.6.2003 – XII ZR 161/01 –* (OLG Frankfurt/M.)

Zum Anspruch eines Ehegatten auf Zustimmung des anderen Ehegatten zur gemeinsamen ESt-Veranlagung bei Vorliegen einer Ehegattennengengesellschaft (im Anschluss an BGHZ 142, 137).

* *Anm. der Red.:* FF 2002, 95, 96 f.

* Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.